jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1951/10/24 1Ob711/51, 2Ob957/54, 4Ob397/82, 8Ob37/09p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.10.1951

Norm

ZPO §41 D2
ZPO §50

Rechtssatz

Wer mit einem Rekurs gegen einen Aufhebungsbeschluss keinen Erfolg hatte, hat die Kosten dieses Rechtsmittels selbst zu tragen, obgleich immer noch die Möglichkeit besteht, dass er in der Hauptsache obsiegen wird.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 711/51
  Entscheidungstext OGH 24.10.1951 1 Ob 711/51
- 2 Ob 957/54
  Entscheidungstext OGH 29.12.1954 2 Ob 957/54
  Beisatz: Zum gleichen Ergebnis gelangt - ohne es ausdrücklich auszuführen. (T1)
- 4 Ob 397/82
  Entscheidungstext OGH 20.12.1983 4 Ob 397/82
  Auch; Beisatz: Keine Kosten des in der Sache Unterliegenden bei beiderseitigem erfolgreichem Rekurs. (T2)
- 8 Ob 37/09p
  Entscheidungstext OGH 19.11.2009 8 Ob 37/09p
  Vgl; Beis ähnlich wie T2; Beisatz: Trotz des nominell erfolgreichen Rekurses auch der Klägerin gegen den Aufhebungsbeschluss des Berufungsgerichts besteht kein Kostenersatzanspruch dieser gegen die Beklagte, weil der Oberste Gerichtshof in der Sache selbst zum Nachteil der Klägerin entschieden hat. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1951:RS0035917

Zuletzt aktualisiert am

30.12.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at